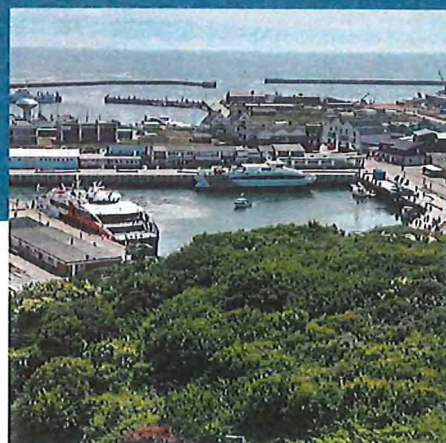


Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO)

vom 01.05.2025



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Hafenbehörde	2
§ 3 Zweckbestimmung	2
II. Hafenenutzung	2
§ 4 Anmeldung von Wasserfahrzeugen	2
§ 5 Erlaubnis zum Ein- oder Auslaufen	2
§ 6 Benutzung von Wasserfahrzeugen	3
§ 7 Liegeplätze	3
§ 7a Nutzung des Landstroms	3
§ 8 Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten	4
III. Benutzung von Kaianlagen und Anlegebrücken	4
§ 9 Festmachen und Landgänge	4
§ 10 Güterumschlag	4
§ 11 Abstellen und Lagern von Gütern	5
§ 12 Löschen und Lagern von Gefahrgütern und Kraftstoffen	5
§ 12a Reinhaltung, Umweltschutz	5
§ 12b Entsorgung von Schiffsabfällen	5
IV. Verhalten im Hafen	5
§ 13 Verhalten und Aufenthalt im Hafen	5
§ 14 Zulassung von Hafendiensteanbietern	5
§ 15 Landfahrzeuge und Kräne	6
§ 16 Angel-, Rauch-, Spiel- und Badeverbot	6
§ 17 Allgemeine Sicherheitsvorschriften	6
V. Besondere Bestimmungen	7
§ 18 Befugnisse der Hafenbehörde	7
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 19 Befreiungen	7
§ 20 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 21 Bekanntgabe	8
Impressum	8
Anlage 1: Karte Hafengebiet	9
Anlage 2: Hafengrenzen	13
Anlage 3: Anmeldung von Fahrzeugen und gefährlicher Ladung	16

Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO) vom 01.05.2025

Gemäß § 1 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 und 2 Nr. 1, § 10 Absatz 2 Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung– HafVO) vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur HafenVO vom 19. August 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 722) wird vom Bürgermeister der Gemeinde Helgoland als Hafenbehörde die Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland als Allgemeinverfügung wie folgt bekanntgemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinverfügung regelt die Benutzung des Helgoländer Hafengebietes und der zugehörigen Hafenanlagen.

(2) Die Hafenbenutzungsordnung gilt für die innerhalb der öffentlich bekanntgemachten Hafengrenzen liegenden Land- und Wasserflächen der Häfen der Gemeinde Helgoland. Die Grenzen des Hafengebiets sind in Anlage 1 dargestellt. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Grenzbeschreibung Anlage 2.

§ 2 Hafenbehörde

Die Hafenbehörde ist der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin. Die Aufgaben werden vom Hafembüro der Gemeinde Helgoland (Südhafenterminal, Rickmer-Bock-Wai 1225, 27498 Helgoland) wahrgenommen.

§ 3 Zweckbestimmung

(1) Die Häfen der Gemeinde Helgoland dienen dem Güterumschlag und der Abfertigung von Wasserfahrzeugen mit Gütern und/oder Passagieren an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen, sowie einem Angebot an Liegeplätzen für die Berufs- und Sportschifffahrt. Der Gemeingebrauch der Wasserflächen hat sich dieser Zweckbestimmung unterzuordnen.

(2) Die straßen- und wegrechtlichen Widmungszwecke der öffentlichen Straßen im Hafengebiet bleiben unberührt.

II. Hafenbenutzung

§ 4 An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen

(1) Die Anmeldung der Wasserfahrzeuge bei dem Hafembüro muss 24 Stunden vor Ankunft im Hafen, spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, mit Angabe der in der Anlage 3 genannten Daten erfolgen.

(2) Wasserfahrzeuge, die dem ISPS-Übereinkommen unterliegen, haben sich innerhalb der Betriebszeiten, mindestens 24 Stunden vor dem Anlaufen der Hafenanlage, mit den in der Anlage 3 genannten Daten anzumelden.

(3) Angemeldete Wasserfahrzeuge, die Helgoland nicht anlaufen, haben sich mindestens 24 Stunden vor der angemeldeten voraussichtlichen Ankunftszeit abzumelden.

§ 5 Erlaubnis zum Ein- oder Auslaufen

(1) Einer Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Wasserfahrzeuge, die

1. zu sinken drohen, brennen oder bei denen Brandverdacht besteht oder nicht mit Sicherheit feststeht, dass ein Brand vollständig gelöscht ist,
2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können zum Verschrotten bestimmt sind,
3. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 vom 20. Juli 2007 (BGBl. 2007 II S. 930), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) und zur Änd. weiterer Gesetze vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) vom 21. März 2013 (BGBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz von 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
4. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben,
5. undichte Behälter mit umweltgefährdenden Stoffen mit sich führen oder aufgefischte Kriegsmunition oder Minen in den Hafen verbringen wollen oder
6. als ehemalige Kauffahrteischiffe, Fischereifahrzeuge, Behördenfahrzeuge oder sonstige schwimmende Geräte oder Fahrzeuge oder Marineschiffe ohne Schwimmfähigkeitsattest einer oder eines anerkannten Sachverständigen eingesetzt werden.

(2) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Einlaufen im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit sich bringt, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein oder wird dort erst erkannt, hat die Schiffsführung die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Hafenbehörde kann das Verlassen des Hafens anordnen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 gegeben ist.

(4) Wasserfahrzeuge, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Schiffsführung oder ihrer Besatzung oder infolge mangelhafter Beschaffenheit ihrer Ladung Beschädigungen an Hafenanlagen oder Verunreinigungen des Hafengebietes verursacht haben oder gegen die insoweit hinreichender Verdacht besteht, dürfen den Hafen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde verlassen.

(5) Das Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Dünenhafen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge der Ver- und Entsorgung der Düne sowie für Wasserfahrzeuge der Gemeinde. Die Hafenbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 6 Benutzung von Wasserfahrzeugen

(1) Die Geschwindigkeit aller Wasserfahrzeuge ist der Situation anzupassen. Sie ist so zu reduzieren, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind, insbesondere Hindernissen ausgewichen und nötigenfalls rechtzeitig aufgestoppt werden kann.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Wasserfahrzeugen ist zudem so einzurichten, dass Schwellbildung oder Sogwirkung vermieden werden.

(3) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder oder sonstige Antriebe mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

(4) Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövriert werden können, muss sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 7 Liegeplätze

(1) Liegeplätze an den Anlagen im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Hafenbehörde kann die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinanderlegen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zur Sicherheit des Hafenbetriebes erforderlich ist. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden.

(2) Die Reihenfolge der Zuweisung von Lie-

geplätzen bestimmt die Hafenbehörde nach Zweckmäßigkeit, sachlicher Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit.

(3) Sind im Hafen Liegeplätze bestimmten Zwecken vorbehalten, dürfen für dieselben Zwecke andere Liegeplätze nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden. Das Puscheln ist nur an den dafür vorgesehenen Liegestellen gestattet.

§ 7a Nutzung des Landstroms

(1) Die Gemeinde Helgoland verfolgt das Ziel einer CO₂-freien Insel. Die Hafenbehörde stellt daher in den Hafenanlagen Landstrom und die dazugehörigen Anlagen für die Wasserfahrzeuge zur Verfügung.

(2) Jeder Hafenbenutzer ist berechtigt, den Landstrom und die dazugehörigen Anlagen für die Wasserfahrzeuge zu nutzen, soweit ein mit Landstrom ausgestatteter Liegeplatz verfügbar ist und gemäß § 7 von der Hafenbehörde zugewiesen wird.

(3) Die Hafenbenutzer, die an einem mit Landstrom ausgestatteten Liegeplatz liegen, sind aufgefordert, den Landstrom zu gebrauchen.

§ 8 Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten

Für das Einleiten von Ballastwasser und Sedimenten gilt die Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt (See-Umweltverhaltensverordnung - SeeUmwVerhV) vom 13. August 2014 (BGBl. I S. 1371), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Umsetzung der RL 2014/94/EU und weiterer immisionsschutzrechtl. Rechtsakte der EU vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739).

III. Benutzung von Kaianlagen und Anlegebrücken

§ 9 Festmachen und Landgänge

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher und so festzumachen, dass die Befestigung leicht gelöst werden kann.

(2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf

den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde angebracht und unterhalten werden.

(3) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlagbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(4) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, muss auf den dem Ufer näher liegenden Wasserfahrzeugen das Überlegen von Stegen, der Verkehr von Personen und der Transport von Gütern des Schiffsbedarfs gestattet werden.

(5) Im Hafen darf nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde geankert werden.

§ 10 Güterumschlag

(1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) ist nur an den am Kai dafür bestimmten Flächen (Umschlagsflächen) zulässig. Die Umschlagsflächen sind zusammen mit der Anmeldung des Schiffes nach § 4 bei der Hafenbehörde anzufragen.

(2) Die Benutzung schiffseigener oder hafenfremder Gerätschaften bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde.

(3) Umschlagflächen und -anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit und sobald sie für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Hafenbehörde kann unbefugt abgestellte Landfahrzeuge, Geräte, Güter oder sonstige Gegenstände auf Kosten des Fahrzeugeigentümers entfernen oder entfernen lassen.

(4) Während des Umschlags ist unbeteiligten Personen der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und -anlagen verboten.

(5) Flüssige Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und die Umwelt ausgestattet sind.

(6) Schüttgut darf nicht auf dem Kai entladen werden. Es ist unmittelbar auf die für den Abtransport bereitzustellenden Fahrzeuge oder Behältnisse zu laden.

(7) Die Hafenbehörde kann den Umschlag unterbrechen oder untersagen, wenn die Sicherheit des Wasser-

fahrzeuges oder dessen Besatzung gefährdet ist oder soweit Gefahren für die Bevölkerung, die Umwelt oder Sach- und Vermögenswerte entstehen können.

(8) Nach Beendigung des Umschlags ist der ursprüngliche Zustand des Kais wiederherzustellen und die in Anspruch genommene Umschlagsfläche zu reinigen.

(9) Gefährliche Ladung ist gemäß Anlage 3 anzumelden.

(10) Die Umschlagsflächen und -anlagen sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen vor umschlagsbedingten Schäden durch die Nutzer zu schützen.

§ 11 Abstellen und Lagern von Gütern

(1) Lagern ist jedes nicht nur kurzzeitige Abstellen von Gütern. Nach einer halben Stunde Abstellzeit auf den Hafentflächen beginnt das Lagern. Dies gilt auch beim Umschlag der Güter.

(2) Das Lagern von Gütern bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Es ist nur auf den von der Hafenbehörde zugewiesenen Flächen gestattet. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

(3) Die Hafenbehörde kann allgemein oder im Einzelfall das Lagern von Gütern untersagen, befristen oder von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, die für die Gefahrenabwehr im Hafen notwendig sind.

(4) Die Hafenbehörde kann ohne Erlaubnis gelagerte Güter, die nach Aufforderung nicht entfernt worden sind, auf Kosten desjenigen, der die Lagerung vorgenommen hat, einlagern, entfernen oder entfernen lassen.

(5) Auf Umschlagflächen und -anlagen im Sinne von § 10, auf Zufahrten, auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, dürfen Güter nicht ohne Zustimmung der Hafenbehörde gelagert werden.

(6) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgeschlossen sind.

(7) Die Hafenbehörde kann von den Vorschriften der Absätze 1 bis 6 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 12 Löschen und Lagern von Gefahren- gütern und Kraftstoffen

(1) Gefährliche Güter dürfen nur nach Anmeldung bei der Hafenbehörde be- und entladen werden. Eine Lage-

zung im Hafengebiet ist verboten.

(2) Kraftstoffe dürfen nur an den dafür vorgesehenen Liegeplätzen be- und entladen werden. Die Hafenbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es die Witterung erfordert. In diesen Fällen ist ein Be- oder Entladen über Tankfahrzeuge ausnahmsweise zulässig.

§ 12a Reinhaltung, Umweltschutz

Hinsichtlich der Reinhaltung des Hafengebiets und der Hafenanlagen und des Umweltschutzes wird auf § 15, § 16 und § 16a HafVO verwiesen.

§ 12b Entsorgung von Schiffsabfällen

Hinsichtlich der Entsorgung von Schiffsabfällen wird auf die Vorschriften der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung – HafEntsVO) vom 9. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 4.1.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 31) verwiesen.

IV. Verhalten im Hafen

§ 13 Verhalten und Aufenthalt im Hafen

Im Geltungsbereich der Hafenbenutzungsordnung hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit im Hafen und der sichere Betrieb des Hafens und seiner Einrichtungen, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die Sicherheit des Fahrzeugbetriebs sowie die Belange des Umweltschutzes gewährleistet sind, und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fahrzeugführung ist für das ordnungsgemäße Verhalten im Sinne des Satzes 1 für alle auf dem Fahrzeug befindlichen Personen verantwortlich.

§ 14 Zulassung von Hafendiensteanbietern

(1) Die Unternehmen, die beabsichtigen, im Hafengebiet Hafendienste zu erbringen, bedürfen der Zulassung durch die Hafenbehörde. Über die Zulassung ist innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden.

(2) Hafendienste im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere folgende Dienste: Betankung, Ladungsumschlag, Festmachen, Fahrgastdienste, Sammeln von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, Lotsendienste und Schleppen.

(3) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Mindestanforderungen für die Erbringung von Hafendiensten erfüllt werden.

(4) Die Hafendiensteanbieter haben folgende

Mindestanforderungen zu erfüllen:

a. Der Hafendiensteanbieter hält vor Ort die für die Erbringung der Hafendienste und zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten benötigten technische Geräte und Ausrüstungsgegenstände vor und verfügt für diese Gegenstände auch über die notwendigen Wartungsnachweise.

b. Der Hafendiensteanbieter verfügt über gültige Zertifizierungen nach ISO 14001 Umweltmanagement und nach ISO 9001 Qualitätsmanagement oder entsprechend gleichwertige Nachweise.

c. Die Hafendienste sind ununterbrochen verfügbar, sowohl tagsüber als auch nachts, während des gesamten Jahres.

d. Der Hafendiensteanbieter hat die geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sowie die geltenden Arbeitsaufsichtsvorschriften einzuhalten.

(5) Die Zulassung ist zu befristen. Die Zulassung darf für maximal 12 Monate erfolgen.

(6) Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2017 zur Schaffung eines Rahmens für die Erbringung von Hafendiensten und zur Festlegung von gemeinsamen Bestimmungen für die finanzielle Transparenz der Häfen.

§ 15 Landfahrzeuge und Kräne

(1) Die zulässige Fahrgeschwindigkeit im Geltungsbereich der Hafenbenutzungsordnung beträgt maximal 10 km/h. Die Geschwindigkeit aller Landfahrzeuge und Kräne auf den Landflächen des Hafengebiets ist der Situation anzupassen. Sie ist so zu reduzieren, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind, insbesondere Hindernissen ausgewichen und nötigenfalls rechtzeitig angehalten werden kann.

(2) Das Aufstellen von Kränen im Hafengebiet bedarf der Erlaubnis der Hafenbehörde. Die Hafenbehörde kann dabei insbesondere das maximal zulässige Gewicht des Krans, den maximal zulässigen Pratzendruck und die Positionierung der Kranfüße bestimmen.

(3) Der Verkehr mit Tankfahrzeugen im Hafengebiet ist bei der Hafenbehörde anzumelden.

(4) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kajenkante ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(5) Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmacheeinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Stromkästen müssen jederzeit sichergestellt

sein.

§ 16 Angel-, Rauch-, Spiel- und Badeverbot

(1) Das Angeln und Rauchen im Hafengebiet kann von der Hafenbehörde eingeschränkt oder verboten werden. Es bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde, im Hafengebiet (Wasser-) Drohnen fliegen oder andere elektrisch betriebene Wasserspielzeuge fahren zu lassen. Das Baden im Hafengebiet ist verboten.

(2) Ausnahmen von den Regelungen aus Abs. 1 können nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 Nr. 1 erteilt werden.

§ 17 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten

1. unbefugt das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
2. unbefugt die ISPS-Hafenanlagen zu betreten oder zu befahren.
3. die Wasserflächen mit Surfbrettern oder Wassermotorrädern zu befahren,
4. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Behältern, in denen solche Stoffe befördert, gelagert oder umgeschlagen werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder sonst mit offenem Feuer oder funkenerzeugenden Geräten zu hantieren,
5. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerückstände und feste Abfälle an Stellen abzulagern, die nicht als Sammelstellen gekennzeichnet sind.
6. Abfälle im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), unbefugt ins Hafengebiet einzubringen oder unbefugt im Hafengebiet zu lagern oder abzulagern,
7. Verladeanlagen oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
8. unbefugt Umschlagsflächen zu durchfahren, sich im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
9. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
10. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu

entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,

11. eine Eisdecke der Hafengewässer zu betreten,
12. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
13. auf den Verkehrsflächen des Hafengebietes unbefugt Fahrzeuge zu parken oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern,
14. auf Wasserflächen unmittelbar vor und in den Zufahrten zu Umschlag- und Fährschiffsanlagen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu fahren.

(2) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde benötigt, wer beabsichtigt,

1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Schwimmkurse und -abzeichen, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafetrieb beeinträchtigt werden kann,
3. Bergungs- oder Taucherarbeiten auszuführen sowie Verschrottungsarbeiten und Reparaturen vorzunehmen, die geeignet sind, die Sicherheit im Hafen zu beeinträchtigen,
4. Verkehrszeichen, Wegweisungen, Kaibeleuchtungen oder Hinweisschilder für die Hafenbenutzung aufzustellen und
5. Wasserfahrzeuge, Ladungen oder Lagerhallen auszuräuchern oder zu durchgasen; dies ist nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpferinnen oder Schädlingsbekämpfer zulässig.

V. Besondere Bestimmungen

§ 18 Befugnisse der Hafenbehörde

(1) Die Hafenbehörde kann Fahrzeuge, Ladungen und Anlagen

1. zur Überwachung, für die Regelung der Benutzung des Hafens, des Verkehrs im Hafen und der Schiffsentsorgung,
2. für die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen sowie
3. im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des hafenspezifischen Verkehrs überprüfen.

(2) Die nach § 9 Absatz 2 Satz 3 Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425,426), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875), verantwortlichen Personen haben den zuständigen Behörden Auskunft über Bauart, Ausrüstung, Ladung und Ladungsrückständen ihrer Fahrzeuge sowie über die Besetzung und Bemannung der Wasserfahrzeuge und über besondere Vorkommnisse an Bord auch auf der Reise zu erteilen. Auf Verlangen sind die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere zur Prüfung auszuhändigen.

(3) Die Hafenbehörden kann Anordnungen erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit und zur Leichtigkeit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Befreiungen

Die Hafenbehörde kann auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung befreien, soweit damit nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen wird.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 LWG oder § 175 Absatz 3 Allgemeines Landesverwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. 534), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 934), in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 6 der HafVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Hafenbenutzungsordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 2 Nummer 2 LWG oder § 175 Absatz 3 LVwG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 HafVO handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 3 Absatz 1 HafVO in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit

1. § 61 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209, ber. 1999 S. 193), zuletzt geändert durch Art. 3 Zweite VO zur Änd. der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere GebührenVO und weiterer schiffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286),
2. § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2016 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Art. 72 Abs. 1 Viertes Bürokratienteilungsgesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
3. § 5 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung und weiterer Vorschriften des Schifffahrtsrechts vom 23. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 253; 2024 I Nr. 336), oder
4. § 36 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 1 Erste VO zur Änd. der schiffsicherheitsrechtlicher Vorschriften vom 22. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 370), zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig nach § 111 Absatz 1 Nummer 25 und Absatz 2 Nummer 2 LWG in Verbindung mit § 34 Absatz 3 HafVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung der Hafenbehörde oder der Polizei, die aufgrund des § 99 Absatz 2 Satz 2 LWG zur Sicherheit von Personen im Hafen, der Schifffahrt, des Hafenbetriebs sowie zum Schutz der Umwelt ergangen ist, zuwiderhandelt.

§ 21 Bekanntgabe

Die Hafenenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland vom 1. Mai 2025 wird ortsüblich bekanntgemacht und gilt am 1. Juni 2025 als bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Hafenenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland vom 1. Mai 2025 wird die Hafenenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland vom 15. Juli 2019 aufgehoben.

Helgoland, den 1. Mai 2025

Der Bürgermeister als Hafenenbehörde



Impressum

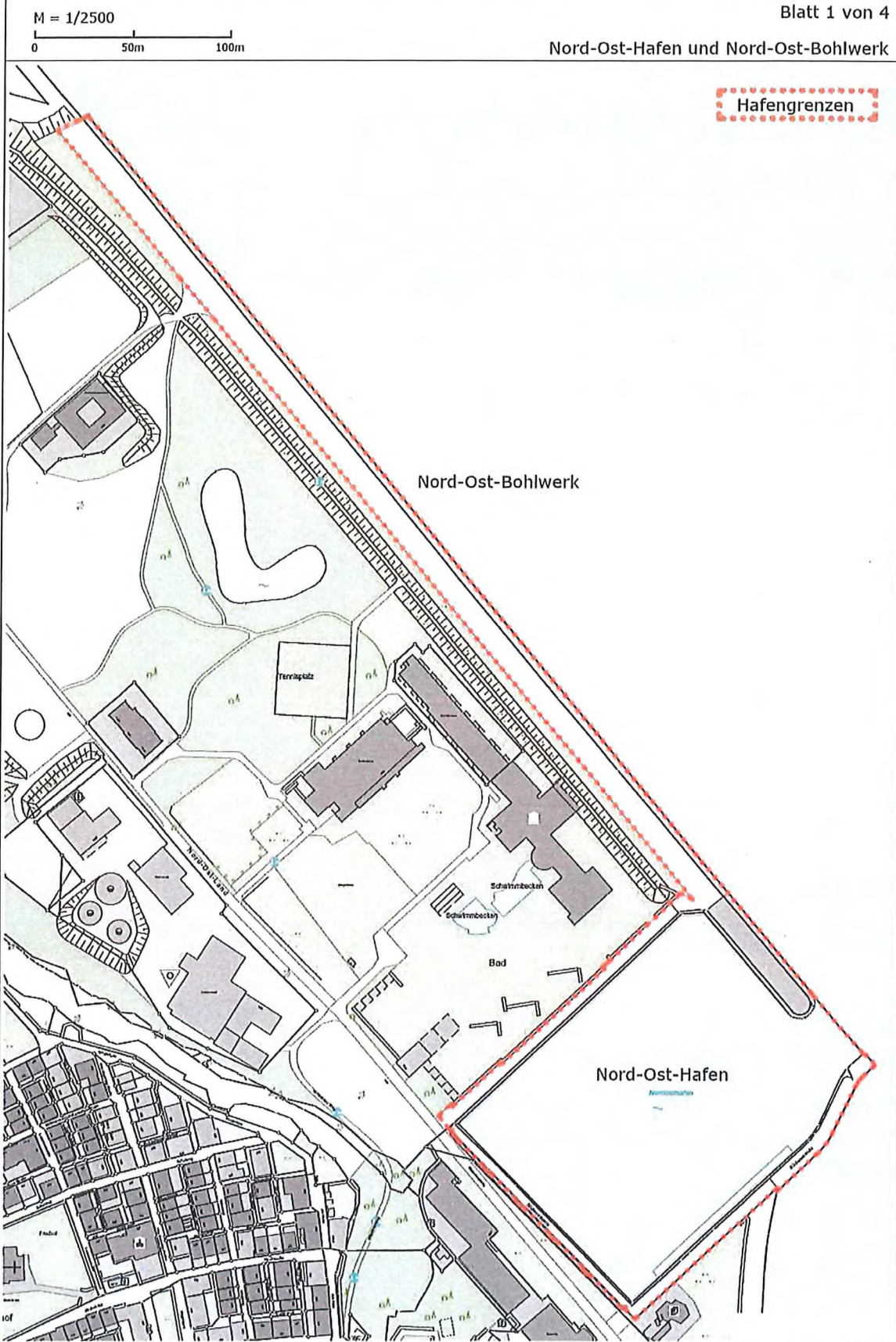
Gemeinde Helgoland
Hafenenbehörde
Lung Wai 28
27498 Helgoland

Tel. +49 4725 808-340
hafen@helgoland.de

Anlage 1: Karte Hafengebiet

Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO)

Anlage 1
Blatt 1 von 4



Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO)

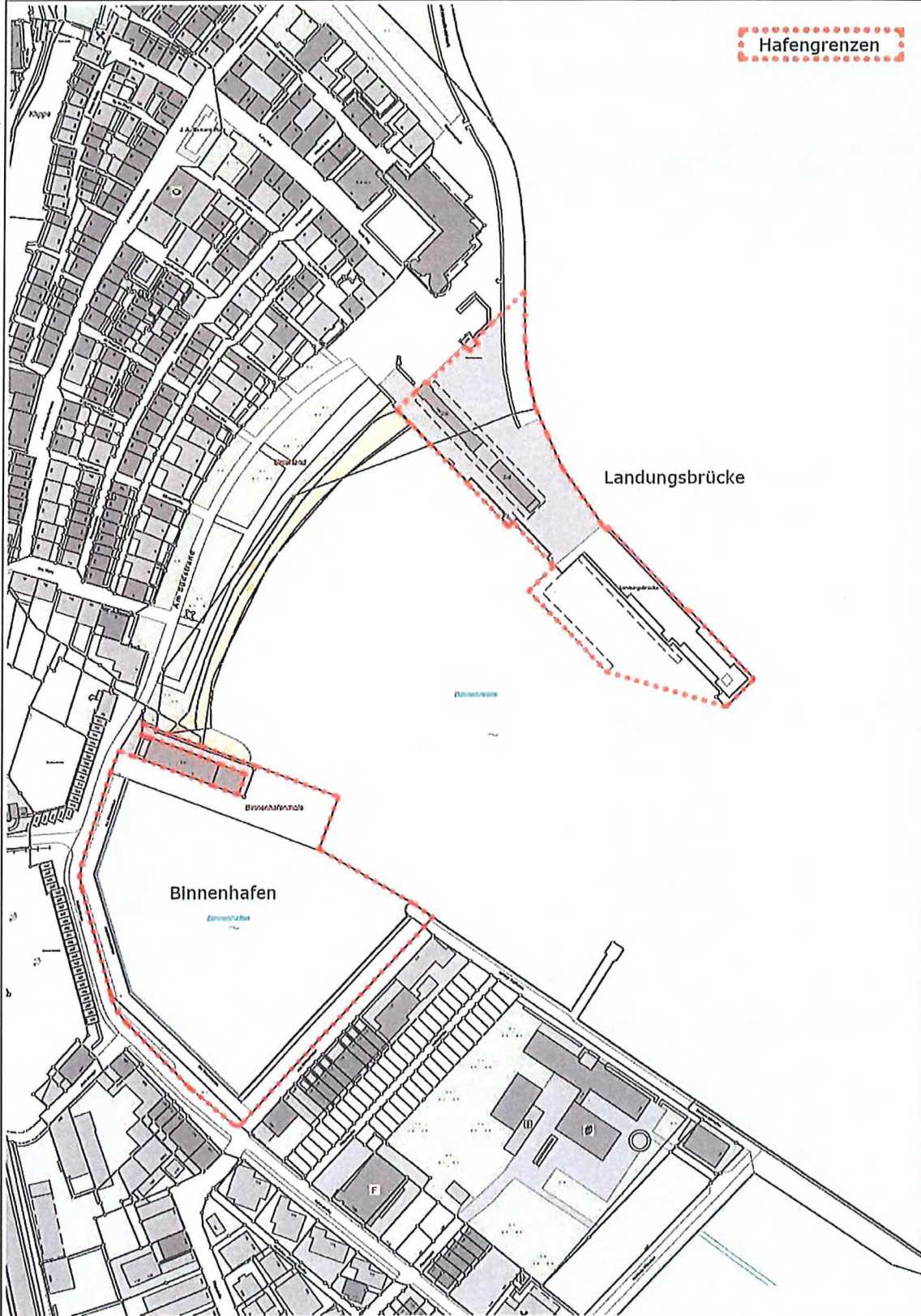
Anlage 1
Blatt 2 von 4

M = 1/2500

0 50m 100m

Binnenhafen und Landungsbrücke

Hafengrenzen

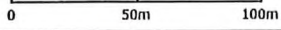


01.05.2025

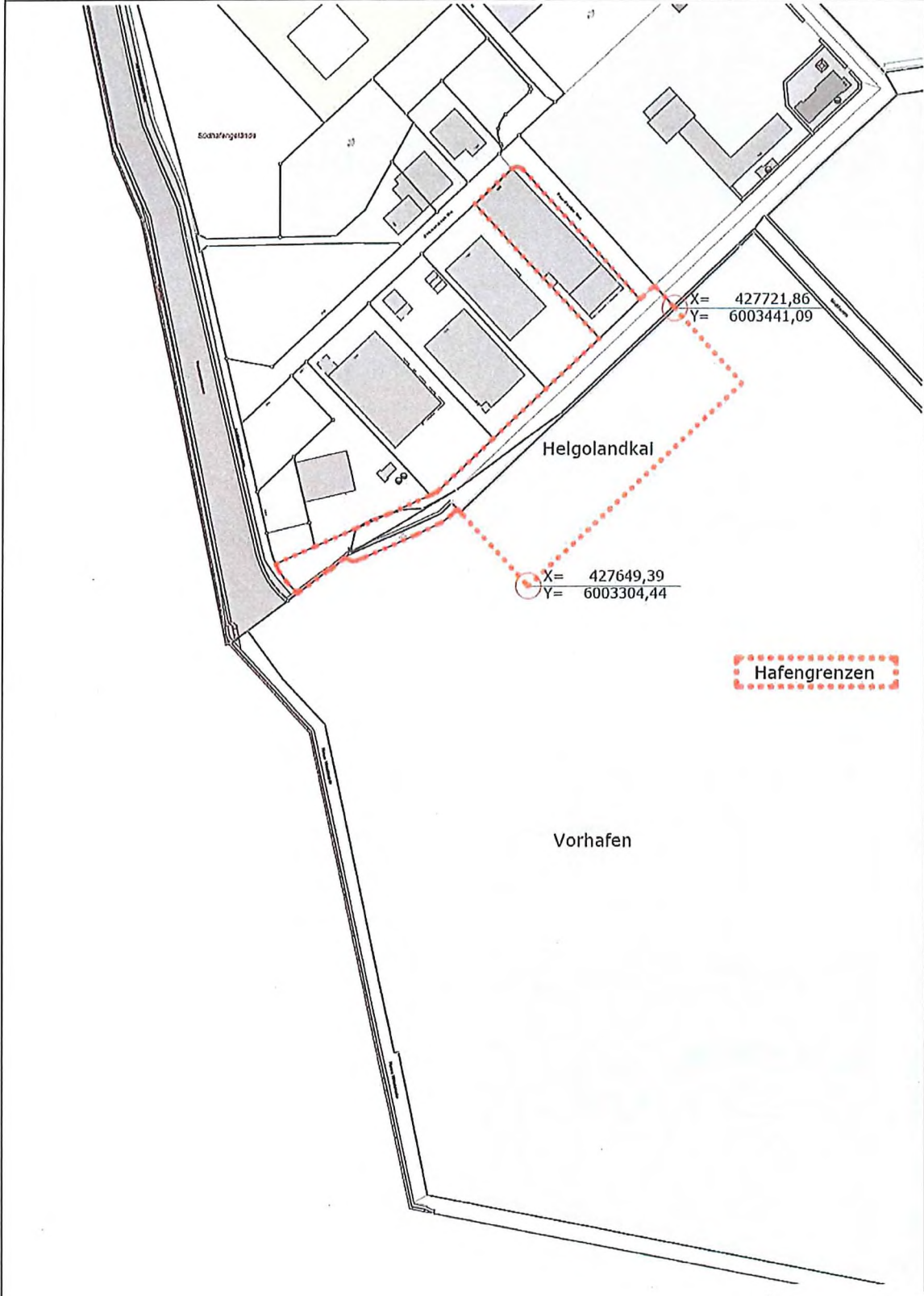
Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO)

Anlage 1
Blatt 3 von 4

M = 1/2500



Südhafterminal und Helgolandkai im Vorhafen



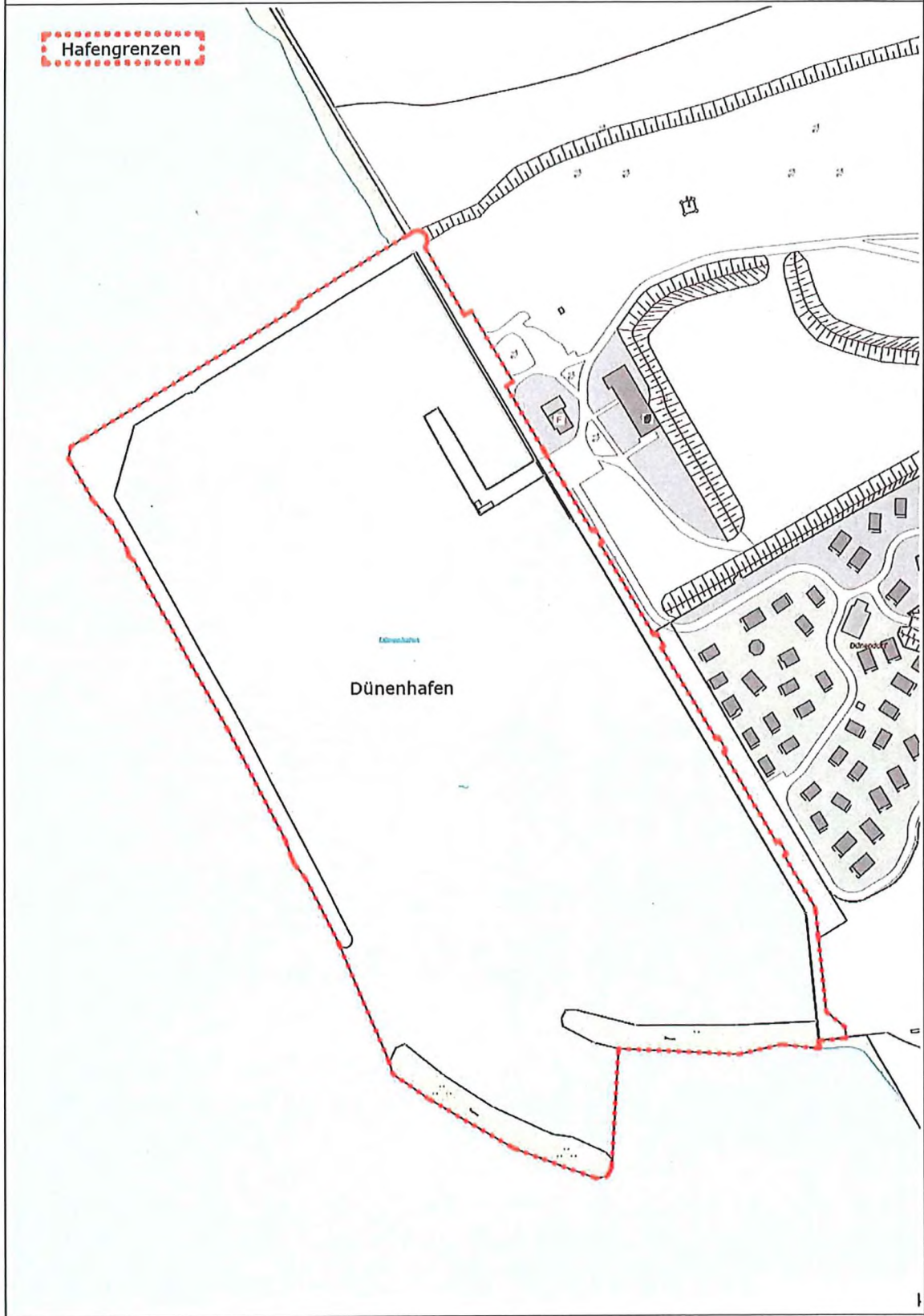
01.05.2025

Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland (HBO)

Anlage 1
Blatt 4 von 4
Dünenhafen

M = 1/2500
0 50m 100m

Hafengrenzen



01.05.2025

Anlage 2: Hafengrenzen

Hafengrenzen

Das Gebiet des öffentlichen Hafens in der Gemeinde Helgoland umfasst die Hafenbereiche „Nord-Ost-Hafen und Nord-Ost-Bohlwerk“, „Landungsbrücke“, „Binnenhafen“, „Helgolandkai im Vorhafen“, sowie „Dünenhafen“.

Die einzelnen Hafenbereiche werden wie folgt als Teile des Hafengebietes der Gemeinde Helgoland gewidmet:

Nord-Ost-Hafen und Nord-Ost-Bohlwerk

Das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Helgoland in dem Hafenbereich „Nord-Ost-Hafen und Nord-Ost-Bohlwerk“ umfasst die Wasserfläche des Hafenbeckens des sog. Nord-Ost-Hafens und die dazugehörigen Hafenanlagen inklusive des in nördliche Richtung entlang der Bundeswasserstraßen Nordsee verlaufenden Nord-Ost-Bohlwerks.

Die äußere Grenze des Hafenbereichs verläuft – beginnend im Norden – entlang des befestigten nordwestlichen Endes des Nord-Ost-Bohlwerks an dem Übergang zum Strand auf der Höhe der Jugendherberge Helgoland – Haus der Jugend.

Die westliche Grenze des Hafengebietes verläuft – beginnend an dem nördlichen Ende des Nord-Ost-Bohlwerks – entlang der Außenseite der Kaje des Nord-Ost-Bohlwerks und der sie verlängernden Kaje des Nord-Ost-Hafens sowie weiter der sich anschließenden Außenseite der aufgeschütteten Mole.

Von dem dortigen Molenkopf verläuft die Grenze in einer geraden Linie über das Wasser der Hafeneinfahrt zur Bundeswasserstraße Nordsee zu dem Molenkopf an der anderen Seite der Hafeneinfahrt und von dort entlang der Außenkante der aufgeschütteten Mole und der sich anschließenden Kaje. Sie kreuzt die Abzweigung der Kaje, die in Richtung der Landungsbrücke entlang des Ufers der Insel verläuft, und führt senkrecht weiter zum Fuß der Böschung, die als Flutschutz die Kaje des Nord-Ost-Hafens von der dahinterliegenden Grünfläche trennt.

Die Grenze verläuft von dort entlang des Böschungsfußes und in einer geraderen Linie weiter vor dem Gebäude zur öffentlichen Versorgung entlang, bis sie auf die Verlängerung des Fußes der Flutschutzmauer trifft, die Kaje von der Kurpromenade trennt. Dort knickt die

Grenze in einem rechten Winkel in nördliche Richtung ab und kreuzt zunächst die Zufahrt der Kurpromenade.

Anschließend führt die Grenze des Hafenbereichs entlang des landeinwärts liegenden Fußes der Flutschutzmauer, die die Kaje von der Kurpromenade trennt. Anschließend kreuzt sie in senkrechter Fortführung die nördliche Zufahrt der Kurpromenade.

Nach der Einfahrt knickt die Grenzlinie erneut in einem rechten Winkel ab, dessen zweiter Schenkel die hafenbeckenseitige Verlängerung der Fuß der Flutschutzmauer zum sog. Schwimmbadgrundstück bildet. Die Grenze des Hafenbereichs „Nord-Ost-Hafen und Nord-Ost-Bohlwerk“ führt anschließend entlang des hafenbeckenseitigen Fußes der Flutschutzmauer zum sog. Schwimmbadgrundstück, bis sie an deren Ende in einem rechten Winkel auf den Deich trifft.

Hier biegt die Grenzlinie erneut Richtung Norden ab und erstreckt sich über die komplette Länge des meeresseitigen Deichfußes bis sie wieder auf das befestigte nord-westlichen Ende des Nord-Ost-Bohlwerks an dem Übergang zum Strand auf der Höhe der Jugendherberge Helgoland – Haus der Jugend trifft.

Landungsbrücke

Das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Helgoland in dem Hafenbereich „Landungsbrücke“ umfasst die Hafenanlagen des Piers und Teile der zwischen den einzelnen Stegen gelegenen Wasserflächen.

Der nördliche Eckpunkt des Hafenbereichs „Landungsbrücke“ liegt in dem rechten Winkel zwischen dem Fuß der Treppe zur Kurpromenade und der in süd-westliche Richtung zeigenden seitlichen Außenwand des Musikpavillons. Von dort verläuft die Grenze in einer geraden Linie bis zu dem Ende der Flutschutzmauer und dann senkrecht weiter, bis die Linie auf die nord-östliche Kante der Kaje trifft. Von dort zieht sie sich entlang der Außenseite der Kaje über die gesamte Länge der Landungsbrücke bis zu deren Ende und dann in einem rechten Winkel weiter über die Frontseite der Landungsbrücke. Von der südlichen Ecke der Frontseite der Landungsbrücke führt die Grenze über die Wasserfläche, die die Zufahrt zu den Stegen namens Treppe 4, Treppe 5 und Treppe 6 bildet zu der südlichen Ecke des Stegs namens Treppe 3. Von dort zieht sich die Grenzlinie immer entlang der Außenseite

der Stege (Treppe 3, Treppe 2, Treppe 1) und der Kaje bis sie auf Höhe des Südstrandes auf die Küstenschutzmauer trifft. Von dort verläuft sie ein kleines Stück entlang des Mauerfußes bis sie in einem rechten Winkel auf die Verlängerung des Fußes der Treppe zwischen Kurpromenade und Landungsbrücke trifft.

Die nördliche Grenze des Hafensbereichs „Landungsbrücke“ verläuft dann entlang dieser Verlängerung, weiter vorbei an der Nordseite des ehemaligen Zollgebäudes und des Treppefußes zur Kurpromenade bis sie wieder auf den Ausgangspunkt – den Winkel zwischen dem Fuß der Treppe zur Kurpromenade und der in süd-westliche Richtung zeigenden seitlichen Außenwand des Musikpavillons – trifft.

Binnenhafen

Das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Helgoland in dem Hafensbereich „Binnenhafen“ umfasst die Wasserfläche des Hafenbeckens des sog. Binnenhafens und die dazugehörigen Hafenanlagen.

Die äußere nord-östliche Grenze des Hafensbereichs „Binnenhafen“ beginnt an dem Punkt, an dem die aufgeschüttete Mole des Südstrandes auf die Straße „Am Südstrand“ trifft und verläuft von dort entlang der Außenseite der Kaje (Binnenhafenterminal) in süd-östliche Richtung vorbei an dem Zollgebäude bis zum Ende des Kajenbauwerks. Das Grundstück, auf dem sich das Zollgebäude befindet, ist nicht Teil des Hafensbereichs „Binnenhafen“. Die Grenze des Hafensbereichs erstreckt sich dann weiter entlang der kurzen Frontseite der Binnenhafenterminal bis zu deren südlicher Ecke. Von dort verläuft die Grenzlinie in gerader Strecke über die Wasserfläche der Hafeneinfahrt zur Bundeswasserstraße Nordsee bis zu der Außenseite des befestigten Molenkopfs an dem südlichen Ende der Hafeneinfahrt zur Bundeswasserstraße. Sie führt ein kurzes Stück weiter entlang der Verlängerung der Ostmauer des Binnenhafens, entlang des Südostufers bis zur Hafentreppe, wo sie in einem rechten Winkel auf die Straße „Am Binnenhafen“ trifft. Die Abgrenzung zwischen Hafengebiet und öffentlicher Straße ist durch die Pflasterflächen sichtbar, die ebenfalls durch Sitzborde getrennt sind. Hier knickt der Grenzverlauf dann am oberen Ende des Südostufers zur Straße „Am Binnenhafen“ parallel zu den Bootshäusern in süd-westlicher Richtung bis sie auf die Hafentreppe trifft. Dort biegt die Grenze in einem rechten Winkel zunächst in nord-westliche Richtung ab und verläuft dann entlang

der Kante des Holzbohlenstegs in Richtung des Straßenbegleitgrüns der Hafentreppe bis zum Ende des Stags und über die Zufahrt zur Binnenhafenterminal und das Zollgebäude in gerader Linie bis zu dem hier beschriebenen Ausgangspunkt, an dem die aufgeschüttete Mole des Südstrandes auf die Straße „Am Südstrand“ trifft.

Helgolandkai im Vorhafen

Das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Helgoland in dem Hafensbereich „Helgolandkai im Vorhafen“ umfasst die Hafenanlagen der Südkaje und die davor gelegene Wasserfläche, die der Gemeinde Helgoland vom Land Schleswig-Holstein zur Nutzung übertragen wurde. Die landseitige nord-östliche Grenze des Hafensbereichs „Helgolandkai im Vorhafen“ beginnt auf der Höhe der nord-östlichen Seite des Paul-Denker-Wais und verläuft von dort in südwestliche Richtung in einer geraderen Linie entlang der Grundstücksgrenzen zu den Gewerbeflächen, die mittels der Straßenlaternen kenntlich gemacht sind bis zur Straße „Am Wassersturzbecken“. Von dort führt die Grenze in einem rechten Winkel bis zur Wasserkante und entlang der Kaje bis zu der Stelle, an der die Verlängerung des Paul Denker-Wais auf die Kaje trifft. Das Südhafenterminal, sowie dessen Außenbereiche bis zur abgesenkten Bordteinkante gehören ebenfalls zum Hafengebiet. Die von dem Hafensbereich „Südkaje im Vorhafen“ umfasste Wasserfläche reicht auf Höhe des Paul-Denker-Wais gut 45 m senkrecht in das Hafenbecken hinein bis zu den Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 32) 427721,86 (E), 6003441,09 (N). Von dort verläuft die Grenze in einem rechten Winkel rund 150 m in süd-westliche Richtung bis zu den Koordinaten (ETRS89 / UTM Zone 32) 427649,39 (E), 6003304,44 (N) und von dort erneut in einem rechten Winkel zurück bis an die Kaje. Hinzu kommen die Flächen der sogenannten Dreiecksfläche und der ehemaligen Klärwerksfläche, die als Lagerfläche ebenfalls durch das Hafenbüro betreut werden. Ebenfalls als temporäre Lagerfläche vorgesehen ist die mit roten Pflastersteinen gekennzeichnete Fläche entlang des Paul-Denker Wais – gegenüber vom Südhafenterminal.

Dünenhafen

Das Gebiet des öffentlichen Hafens der Gemeinde Helgoland in dem Hafensbereich „Dünenhafen“ umfasst das Hafenbecken des sog. Dünenhafens und die dazugehörigen Hafenanlagen. Ab dem südlichen Ende der Westmole des Dünenhafenbeckens verläuft die Hafentreppe

grenze entlang der Außenseite der Kaje und dann entlang der Außenseite der Nordmole bzw. ihrer Fortsetzung als Küstenschutzmauer, die die Kajanlagen von dem Strand an der Nordseite der Düne abgegrenzt. Von dort verläuft die Grenze in einem rechten Winkel in südöstlicher Richtung zunächst am Fuß der Dünen und in gerade Linie über die Zufahrt zum Wegenetz der Düne hinweg und anschließend weiter entlang der Küstenschutzmauer bis sie auf die im Süden aufgeschüttete Mole trifft.

Dort führt die Grenzlinie entlang der Außenseite der Mole bis zu ihrem Kopf und von dort in gerader Linie über die östliche Zufahrt zum Hafenbecken zu dem südlichen Molenkopf der zweiten, vorgelagerten Mole. Dort erstreckt sich die Grenze über die gesamte Außenseite bis zum nördlichen Molenkopf des aufgeschütteten Damms.

Von hier führt die Grenze in einer geraden Linie über die westliche Zufahrt zu dem Hafenbecken des Dünenhafens bis zum äußeren südlichen Ende der Westmole des Dünenhafensbeckens.

Anlage 3: Anmeldung von Fahrzeugen und gefährlicher Ladung

Der Betreiber, Agent oder Führer eines Wasserfahrzeugs, das im Geltungsbereich der Hafenbenutzungsordnung der Gemeinde Helgoland anläuft, ist verpflichtet, folgende Angaben an das Hafenbüro zu übermitteln. Die Hafenbehörde darf die übermittelten Daten zum Zweck der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weiterverarbeiten. Es gilt die Datenschutzerklärung unter www.helgoland.de/datenschutz

Allgemeine Daten für die Anmeldung von Fahrzeugen:

- Schiffsname
- Schiffstyp
- IMO-Schiffsidentifikationsnummer
- Rufzeichen
- Bruttoreaumzahl – BRZ
- Nettoreaumzahl – NRZ
- Länge über alles
- Breite
- Tiefgang
- Anzahl Passagiere
- Anzahl Crew
- Ladungsmenge und Ladungsart
- Voraussichtliche Ankunftszeit
- Voraussichtliche Abfahrtszeit
- Kontaktdaten vom Schiff (Telefon, E-mail)
- Name der Reederei
- Name der Agentur
- Rechnungsadresse (Anschrift für die Erstellung des Gebührenbescheides)

Besondere Meldungen

Daten für den Anlauf der ISPS-Hafenanlage:

- Passagierliste
- Crewliste
- Ship Prearrival Security Information Form (Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) Kapitel XI-2 Regel 9 und Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 725/2004)
- Kontaktdaten vom SSO - Ship Security Officers (Name, Telefon, E-Mail)

Anmeldung für den Umschlag und das Verbringen von Gütern gemäß IMDG-Code

- gefährliche oder umweltschädliche Güter mit Richtigen Technischen Namen bzw. dem Stoff- oder Produktnamen und bei brennbaren Flüssigkeiten nach dem IMDG-Code dem Flammpunkt.
- die Gefahr auslösenden Stoffe und die von den Vereinten Nationen zugeteilten UN-Nummern
- die nach IMDG-Code bestimmte Gefahrgutklasse
- die Menge der gefährlichen oder umweltschädlichen Güter